



1. Änderungssatzung

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zella-Mehlis

(BaumS) vom 30.04.1998

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) und §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung vom 11. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Geschützt im Sinne der Satzung sind*

1. *Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,*
2. *mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel (*Mespilus germanica*), Kirschlorbeer (*Prunus cerasifera*), Salweide (*Salix caprea*) oder Kornelkirsche (*Cornus mas*), wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen,*
3. *Baumgruppen, von denen mindestens zwei Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen und*
 - a.) *im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren*
 - b.) *bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet.*
4. *Dendrologisch wertvolle Einzelexemplare nachfolgender Arten: Eibe (*Taxus baccata*), Ginkgo (*Ginkgo biloba*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Weißtanne (*Abies alba*).*

(2) *Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.*

(3) *Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.*

(4) *Nicht unter diese Satzung fallen:*

-Obstbäume, ausgenommen Wallnussbäume und Esskastanien,

- Nadelgehölze (z.B. Fichte, Kiefer, Lärche) sowie Weide, Feldahorn (Acer campestre) und Birke (Betula),

- Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) *Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“*

Art. 2

§ 6 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Stammumfang

- 1. bis zu 80 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen;*
- 2. 81-105 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen;*
- 3. 106-130 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen;*
- 4. 131-180 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen;*
- 5. Mehr als 180 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen;“*

§ 6 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

In § 6 Abs. 4 Satz 11 wird geändert:

streichen: „Satz 2 bis 9“

einfügen: „Satz 2 bis 8“

In § 6 Abs. 6 wird geändert:

streichen: „Absatz 4 Satz 2 bis 9...“

einfügen: „Absatz 4 Satz 2 bis 8...“

Art. 3

In § 7 Satz 2 wird geändert:

streichen: „§ 6 Absatz 4 Satz 2 bis 9“

einfügen „§ 6 Absatz 4 Satz 2 bis 8“

Art. 4

Der Verweis in § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

streichen: „... § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes...“

einfügen: „... § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1, 3 und 4 ThürNatG...“

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

streichen: „... Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark ...“

einfügen: „... Geldbuße bis zu 50.000 Euro ...“

Art. 5

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zella-Mehlis (BaumS) in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis bekannt zu machen.

Art. 6

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 11.03.2014

R o s s e l

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.